



Merkblatt

Einfriedungen und Bepflanzungen gegen Strassen und Nachbargrundstücke

Art. 45 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB)

¹ Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50 Zentimeter gepflanzt werden.

² Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Steueland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.

Zuständig für den Vollzug: Bezirksgericht und Kantonsgericht

Art. 29 der Bauverordnung vom 22. Oktober 2012 (BauV)

¹ Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig. Anpassungen des Terrains an Bauten sind nur im erforderlichen Ausmass zulässig.

² Der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine allfällige Beeinträchtigung ist durch den Verursacher zu beheben.

³ Terrainveränderungen sind an der Grenze von Grundstücken aufeinander abzustimmen.

⁴ Ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0.50 m eingehalten und eine Neigung von 1:1 nicht überstiegen wird. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.

⁵ Stützmauern dürfen bis zu einer Höhe von 1.50 m ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn erstellt werden, wenn sie von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0.5 m einhalten. Sind höhere Stützmauern unumgänglich, haben sie ohne andere Vereinbarung mit den Nachbarn bzw. vorbehältlich einer anderen Regelung im Quartierplan von der Grenze einen Abstand im Umfang ihrer Höhe einzuhalten; die Baubewilligungsbehörde kann zudem Material- und Ausführungsart vorschreiben.

⁶ Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung.

Zuständig für den Vollzug: Baukommission Inneres Land AI

Art. 30 der Bauverordnung vom 22. Oktober 2012 (BauV)

¹ Grenzeinfriedungen (volle oder durchbrochene Mauern und Zäune) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Sie dürfen maximal eine Höhe von 1.5 m aufweisen.

² Sicht-, Witterungsschutze und ähnliche Anlagen dürfen maximal eine Höhe von 2 m aufweisen und müssen von der Grenze einen Abstand von mindestens 2 m einhalten. Solche Anlagen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie gut gestaltet sind und sich gut ins Orts- und Strassenbild einfügen.

³ Grünhecken (Lebhäge) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gepflanzt werden. Ohne Einwilligung des Nachbarn dürfen sie eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.

⁴ Die Abstände von Einfriedungen und Grünhecken gegenüber Strassen richten sich nach der Strassengesetzgebung.

⁵ Massgebendes Niveau für die Messung der Höhen ist das Terrain an der Grundstücksgrenze. Bei ungleicher Höhe gilt das tiefere Niveau.

Zuständig für den Vollzug: Baukommission Inneres Land AI

Art. 31 der Bauverordnung vom 22. Oktober 2012 (BauV)

¹ Garagenausfahrten auf Strassen und Trottoirs sind eben anzulegen. Eine Steigung oder Neigung von mehr als fünf Prozent ist bei Strassen ohne Trottoirs 1.5 m hinter dem Fahrbahnrand und bei Strassen mit Trottoirs 1 m hinter dem Trottoirrand zulässig. Die Steigung darf höchstens zwölf Prozent betragen.

² Garagenausfahrten dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die freie Sicht muss entsprechend den Normen und den Empfehlungen der Fachorganisationen gewährleistet sein.

³ Garagenausfahrten sind in der Regel so anzulegen, dass die Fahrzeuge vor der Garage abgestellt werden können, ohne Trottoir oder Fahrbahn in Anspruch zu nehmen; sie müssen wenigstens 5 m tief sein.

Zuständig für den Vollzug: Baukommission Inneres Land AI

Art. 41 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG)

² Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu pflanzen und zu schneiden, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Zuständig für den Vollzug: Bei Staatsstrassen → Bau- und Umweltdepartement AI
Bei den übrigen Strassen → Bezirk

Art. 17 der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV)

¹ Ohne besondere Vorschriften gelten folgende Strassenabstände:

- a. für ober- und unterirdische Bauten und Anlagen:
 - 6.00 m bei Staatsstrassen sowie bei Sammelstrassen;
 - 5.00 m bei Erschliessungsstrassen;
 - 3.00 m bei den übrigen Strassen;
- b. für Bäume: 4.00 m ab Stockgrenze
- c. für Wälder: 2.00 m ab Waldgrenze;
- d. für Einfriedungen und Stützmauern sowie für Böschungen mit einer Neigung über 45°: bis 1.50 m Höhe 0.30 m, über 1.50 m Höhe zusätzlich die Hälfte der Mehrhöhe;
- e. Für Ablagerungen wie Holzstapel, Baumaterialien u.ä.: 2.00 m

² Bei der Pflanzung von Lebhägen und Sträuchern sind die Abstände so zu wählen, dass die Bedingungen von Art. 21 dieser Verordnung jederzeit erfüllt werden können.

³ Entlang von Trottoirs dürfen Einfriedungen und Stützmauern sowie Böschungen an die Grenze gesetzt werden.

Zuständig für den Vollzug: Bei Staatsstrassen → Bau- und Umweltdepartement AI
Bei den übrigen Strassen → Bezirk

Art. 21 der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV)

¹ Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen und sind vom Grundeigentümer entsprechend zu schneiden.

² Die Höhe des Lichtraumes beträgt:

- a. 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b. 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Seitwärts muss der Lichtraum bis zur Aussenkante des Banketts bzw. bis zur Aussenkante des Trottoirs freigehalten werden.

Zuständig für den Vollzug: Bei Staatsstrassen → Bau- und Umweltdepartement AI
Bei den übrigen Strassen → Bezirk

Art. 24 der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV)

¹ Einfriedungen entlang von Strassen sind in Art und Materialien so auszuführen, dass sie die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.

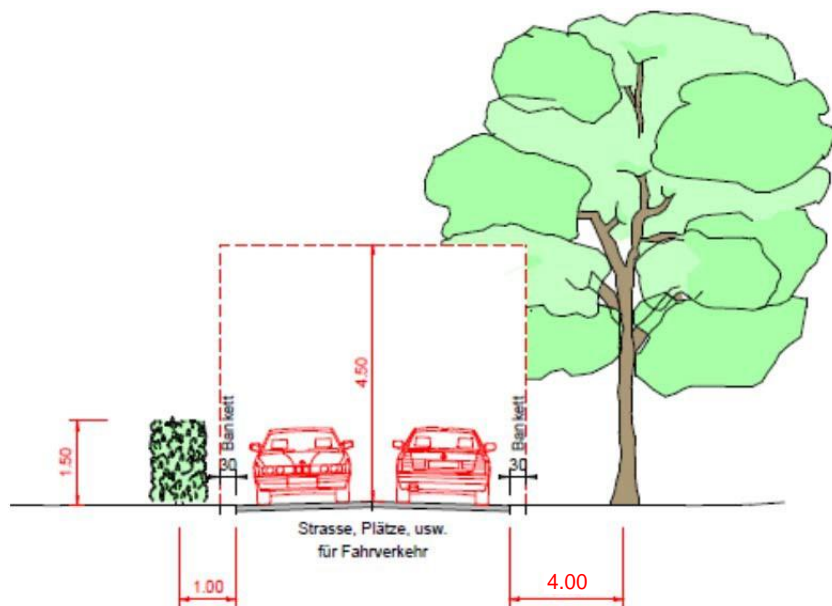
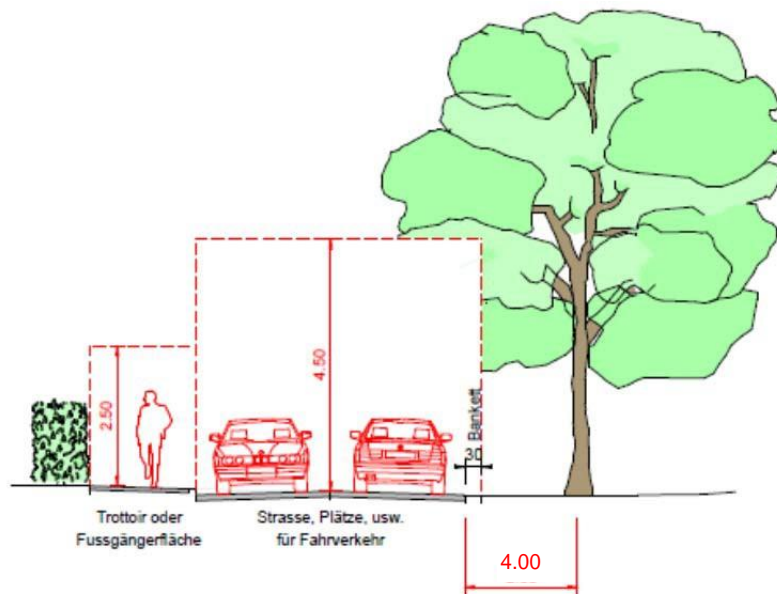
² Entlang von Kantonsstrassen sowie von Sammelstrassen der Bezirke dürfen keine neuen Zäune mit horizontalen Stahlrohren oder Holzlatten erstellt werden. Bestehende Zäune dieser Machart sind vom Grundeigentümer bzw. vom Hagpflichtigen innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung abbrechen oder zu ersetzen.

³ Im Bereich von Einmündungen, Zufahrten und Zugänge kann die Höhe von Einfriedungen, Lebhägen und Sträuchern aus Gründen der Verkehrssicherheit beschränkt werden.

Zuständig für den Vollzug: Bei Staatsstrassen → Bau- und Umweltdepartement AI
Bei den übrigen Strassen → Bezirk

Anhang

Zeichnerische Erläuterungen zu Art. 21 StrV



Appenzell, 28. April 2014

Bauverwaltung Inneres Land AI